Bundesgesetzblatt

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juni 1963	Nr. 33

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Vom 24. Juni 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 7b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 321), erhält folgende Fassung:

„§ 7b

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für die Lieferungen im Großhandel von

1. geschlachteten Rindern im Ganzen, in Hälften oder in Vierteln, von geschlachteten Schweinen im Ganzen oder in Hälften, von geschlachteten Kälbern und Schafen im Ganzen oder in Hälften und von geschlachtetem Hausgeflügel im Ganzen, wenn der Unternehmer die Tiere als Schlachtvieh oder als Schlachtgeflügel lebend erworben hat;
2. rohen Häuten und Fellen (Zolltarifnr. 41.01).

(2) Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Voraussetzungen buchmäßig nachgewiesen sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juni 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Z 1997 A

Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Meldepflichten)

Vom 25. Juni 1963

Auf Grund des § 17 Abs. 2 und des § 20 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1168), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Umfang der Meldepflicht

Es haben zu melden

I. Mahlmühlen einschließlich Backschrotmühlen, Schälmühlen, Reismühlen, Mälzereien, Brauereien und Mischfutterhersteller sowie Betriebe, die aus Getreide Nährmittel, Kaffeemittel, Backmittel oder Stärke herstellen,

1. Art und Menge des Getreides, das sie
   a) erworben haben
      aa) unmittelbar von Erzeugern
          aus dem eigenen Land,
          aus anderen Ländern der Bundesrepublik,
      bb) von Handelsbetrieben, Genossenschaften sowie Be- und Verarbeitungsbetrieben
          aus dem eigenen Land,
          aus anderen Ländern der Bundesrepublik,
      cc) von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle),
   b) in den Geltungsbereich des Getreidegesetzes verbracht haben,
   c) abgesetzt haben,
   d) zu Getreideerzeugnissen be- oder verarbeitet haben, einschließlich des für ihre Rechnung bei fremden Betrieben be- oder verarbeiteten Getreides, und zwar unter Angabe von Art und Menge der daraus hergestellten Getreideerzeugnisse,
   e) am Anfang und am Ende des Kalendermonats vorrätig haben, getrennt nach Getreide in- und ausländischer Herkunft,
2. Art und Menge der Getreideerzeugnisse, die sie
   a) erworben haben,
   b) abgesetzt haben
      im eigenen Land,
      in anderen Ländern der Bundesrepublik,
      an die Einfuhr- und Vorratsstelle,
   c) in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Getreidegesetzes verbracht haben,
   d) verarbeitet haben,
   e) am Anfang und am Ende des Kalendermonats vorrätig haben;

II. Handelsbetriebe und Genossenschaften

1. Art und Menge des Getreides, das sie unmittelbar von Erzeugern
   aus dem eigenen Land,
   aus anderen Ländern der Bundesrepublik,
   erworben haben,
2. Art und Menge des Getreides und der Getreideerzeugnisse, die sie
   a) erworben haben
      aa) von Handelsbetrieben, Genossenschaften sowie Be- und Verarbeitungsbetrieben
          aus dem eigenen Land,
          aus anderen Ländern der Bundesrepublik,
      bb) von der Einfuhr- und Vorratsstelle,
   b) in den Geltungsbereich des Getreidegesetzes verbracht haben,
   c) abgesetzt haben
      im eigenen Land,
      in anderen Ländern der Bundesrepublik,
      an die Einfuhr- und Vorratsstelle,
   d) in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Getreidegesetzes verbracht haben,
   e) am Anfang und am Ende des Kalendermonats vorrätig haben, und zwar bei Getreide getrennt nach in- und ausländischer Herkunft;

III. Mehlgroßhändler und Bäckereinkaufsgenossenschaften

Art und Menge der Mahlerzeugnisse, die sie

1. erworben haben
   aus dem eigenen Land,
   aus anderen Ländern der Bundesrepublik,
   von der Einfuhr- und Vorratsstelle,
2. in den Geltungsbereich des Getreidegesetzes verbracht haben,
3. abgesetzt haben
   im eigenen Land,
   in anderen Ländern der Bundesrepublik,
   an die Einfuhr- und Vorratsstelle,
4. in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Getreidegesetzes verbracht haben,
5. am Anfang und am Ende des Kalendermonats vorrätig haben;

IV. Betriebe, die Teigwaren herstellen,

1. Art und Menge der Mahlerzeugnisse, die sie
   a) erworben haben
      aus dem eigenen Land,
      aus anderen Ländern der Bundesrepublik,
      von der Einfuhr- und Vorratsstelle,
   b) in den Geltungsbereich des Getreidegesetzes verbracht haben,
   c) abgesetzt haben,
   d) zu Teigwaren verarbeitet haben, und zwar unter Angabe der Menge der daraus hergestellten Teigwaren,
   e) am Anfang und am Ende des Kalendermonats vorrätig haben,
2. die Menge der Teigwaren, die sie
   a) abgesetzt haben
      im eigenen Land,
      in anderen Ländern der Bundesrepublik,
   b) in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Getreidegesetzes verbracht haben,
   c) am Anfang und am Ende des Kalendermonats vorrätig haben.

§ 2

Zusätzliche Meldepflicht

Ferner haben zu melden

1. Mahlmühlen einschließlich Backschrotmühlen Art und Menge des Getreides, getrennt nach in- und ausländischer Herkunft, das sie
   a) in der Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger,
   b) für Rechnung anderer Auftraggeber

   verarbeitet haben,
2. Betriebe, die Stärke herstellen, Art und Menge der hierzu verarbeiteten Getreideerzeugnisse unter Angabe der daraus hergestellten Menge an Stärke.

§ 3

Begriffsbestimmung

Getreide im Sinne dieser Verordnung ist Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gemenge aus Roggen und Weizen (Mengkorn), Gerste, Hafer, Gemenge aus Gerste und Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse, Milocorn und Reis.

§ 4

Erfüllung der Meldepflicht

(1) Die Meldungen nach den §§ 1 und 2 sind für jeden Kalendermonat bis zum fünften Tage des folgenden Kalendermonats an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erstatten. Befinden sich die kaufmännische Verwaltung und der technische Betrieb nicht am gleichen Ort, so sind die Meldungen nach Satz 1 der Behörde zu erstatten, in deren Bezirk sich der technische Betrieb befindet.

(2) Mahlmühlen einschließlich Backschrotmühlen mit einer jährlichen Verarbeitung bis zu 500 t Brotgetreide, Mälzereien mit einer jährlichen Malzherstellung bis zu 2000 t und Brauereien mit einem jährlichen Bierausstoß bis zu 10 000 hl haben abweichend von Absatz 1 die Meldungen für jedes Kalendervierteljahr bis zum fünften Tage des folgenden Kalendervierteljahres zu erstatten.

(3) Soweit nach den §§ 1 und 2 zu meldende Tatsachen nicht vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 5

Backbetriebe

Die Landesregierungen werden ermächtigt, für Backbetriebe Meldepflichten hinsichtlich der Vorräte an Mahlerzeugnissen anzuordnen. Sie können diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1, 2 und 4 Meldungen nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Getreidegesetzes in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954.

§ 7

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sechste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz in der Fassung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 426) außer Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1963

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise) für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 (Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1963)

Vom 25. Juni 1963

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Als Schwellenpreise für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 30. Juni 1964 werden bestimmt für

1. Weichweizen, Mengkorn, Roggen und Hartweizen (durum) — Preise der Anlage 1;
2. Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat — Preise der Anlage 2;
3. Mehl von Weizen oder Spelz, von Mengkorn und von Roggen sowie Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen und Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen — Preise der Anlage 3.

§ 2

Eine Subvention kann nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 4 der Verordnung Nr. 19 in der Weise gewährt werden, daß ein ermäßigter Abschöpfungssatz angewendet wird. Die Verwendung des Abschöpfungsgutes wird zollamtlich überwacht (§ 2 Abs. 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes in Verbindung mit § 55 des Zollgesetzes).

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft und am 30. Juni 1964 außer Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1963

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlage 1
(zu § 1)

Schwellenpreise

	für Weichweizen, Mengkorn	Roggen	Hartweizen (durum)
	in DM je t		
1963			
Juli	478,—	436,—	526,—
August	478,—	436,—	526,—
September	482,50	440,50	530,50
Oktober	486,90	444,90	534,90
November	491,20	449,20	539,20
Dezember	495,40	453,40	543,40
1964			
Januar	499,40	457,40	547,40
Februar	503,40	461,40	551,40
März	507,20	465,20	555,20
April	510,90	468,90	558,90
Mai	514,50	472,50	562,50
Juni	518,—	476,—	566,—

Anlage 2
(zu § 1)

Schwellenpreise

	für Gerste	Hafer	Mais	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat
	in DM je t			
1963				
Juli	417,50	380,50	417,50	396,50
August	417,50	380,50	417,50	396,50
September	419,60	382,60	419,60	398,60
Oktober	423,20	386,20	423,20	402,20
November	426,80	389,80	426,80	405,80
Dezember	430,40	393,40	430,40	409,40
1964				
Januar	434,—	397,—	434,—	413,—
Februar	434,—	397,—	434,—	413,—
März	434,—	397,—	434,—	413,—
April	434,—	397,—	434,—	413,—
Mai	434,—	397,—	434,—	413,—
Juni	434,—	397,—	434,—	413,—

Anlage 8
(zu § 1)

Schwellenpreise

	für Mehl von Weizen oder Spelz und von Mengkorn	Mehl von Roggen	Grob- und Feingrieß von Weichweizen	Grob- und Feingrieß von Hartweizen
	in DM je t			
1963				
Juli	713,50	667,50	763,50	818,50
August	713,50	667,50	763,50	818,50
September	720,—	674,—	770,—	825,—
Oktober	726,—	680,—	776,—	831,—
November	732,—	686,—	782,—	837,—
Dezember	738,—	692,—	788,—	843,—
1964				
Januar	743,50	697,50	793,50	848,50
Februar	749,—	703,—	799,—	854,—
März	754,50	708,50	804,50	859,50
April	759,50	713,50	809,50	864,50
Mai	764,50	718,50	814,50	869,50
Juni	769,50	723,50	819,50	874,50

Gesetz zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit

Vom 27. Juni 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit vom 8. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 365) erhält folgende Fassung:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verbote der Absätze 1 und 2 in solchen Gebieten außer Kraft zu setzen, in denen das Angebot an Bauleistungen ausreicht, um die vorhandene Nachfrage ordnungsgemäß zu befriedigen, und der Wettbewerb durch eine zu hohe Nachfrage nicht nachteilig beeinflußt wird. Die Gebiete sind in der Rechtsverordnung zu bezeichnen."

2. In § 7 werden die Worte „mit Ablauf des 30. Juni 1963" durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 1963" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung Nr. 15/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt Vom 12. Juni 1963	113	25. 6. 63	Siehe § 4
Verordnung PR Nr. 4/63 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (Kundensatzverordnung 1963) Vom 12. Juni 1963	114	26. 6. 63	1. 7. 63
Verordnung PR Nr. 5/63 über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen für den Verkehr nach Berlin Vom 12. Juni 1963	114	26. 6. 63	1. 7. 63

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.